

§ 18

Montageleitung und Montagepersonal

(1) Für jede Montagestelle wird vom Lieferer eine Montageleitung eingesetzt. Der verantwortliche Montageleiter und seine Stellvertreter (Aufsichtspersonen) werden dem Besteller mindestens drei Wochen vor Montagebeginn benannt, damit die Bestätigung durch die TBBI — falls erforderlich — vom Besteller eingeholt werden kann.

(2) Die Montageleitung bestimmt den Arbeitsablauf und erhält ihre Anweisungen ausschließlich vom Lieferer.

(3) Von allen während der Montage auftretenden außergewöhnlichen Ereignissen und Unfällen hat der Montageleiter dem Werkleiter des Lieferers, des Bestellers und auch des Betriebes, in dessen Bereich sich die Baustelle befindet, unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 19

Montagegeräte und Werkzeuge

(1) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, werden die zur Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Montagegeräte und Werkzeuge vom Lieferer gestellt.

(2) Eingriffe und Änderungen an den Betriebseinrichtungen des Investträgers bzw. Bergwerkes sind dem Lieferer nicht gestattet.

(3) Hält der Lieferer den Abschluß einer Montageversicherung für erforderlich, so ist darüber eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Der Abschluß der Montageversicherung erfolgt durch den Lieferer zu Lasten des Bestellers.

§ 20

Fertigmeldung

(1) Sobald seitens des Lieferers alle Voraussetzungen zur Aufnahme des Probetriebes erfüllt sind, meldet der Lieferer schriftlich dem Besteller oder den vom Besteller damit beauftragten Personen das Gerät betriebsbereit zur Aufnahme des Probetriebes.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Abnahmekommission so rechtzeitig einzuberufen, daß die Aufnahme des Probetriebes in unmittelbarem Anschluß an die Fertigmeldung erfolgen kann.

Probetrieb

§ 21

(1) Der Probetrieb wird in unmittelbarem Anschluß an die Fertigmeldung durchgeführt, um das Gerät bzw. die Anlage hinsichtlich der einwandfreien Funktion zu erproben und dem Lieferer die Möglichkeit zu geben, etwa noch auftretende Mängel oder Störungen sofort zu beheben bzw. notwendig werdende Nachbesserungsarbeiten vorzunehmen.²³

(2) Nicht direkt betriebseinschränkende Ergänzungen oder Ausbesserungen am Gerät stehen der Aufnahme des Probetriebes nicht entgegen.

(3) Kann die Aufnahme des Probetriebes nicht unmittelbar am Montageplatz erfolgen, so fällt das Verfahren des Gerätes unter den Probetrieb.

§ 22

(1) Der Probetrieb darf erst dann begonnen werden, wenn die Abnahmekommission das Gerät oder die Anlage für den Probetrieb freigegeben hat.

(2) Die Aufnahme des Probetriebes hat unverzüglich nach der Fertigmeldung zu erfolgen.

(3) Der Lieferer hat dem Besteller vor Beginn des Probetriebes die Bedienungsvorschriften zweifach zu übergeben.

§ 23

(1) Während des Probetriebes von fahrbaren Geräten bestimmt der Besteller den Einsatz des Gerätes. Er ist dafür verantwortlich, daß nur entsprechend geschultes und erfahrenes Führungs- und Bedienungspersonal zum Einsatz kommt. Der Besteller hat die alleinige Verantwortung für den bergmännisch-zweckmäßigen und für den vertragsmäßig vorgesehenen Einsatz des Gerätes.

(2) Der Besteller hat insbesondere dafür einzustehen, daß alle bergmännischen und betrieblichen Voraussetzungen für den termingerechten Beginn und die reibungslose Durchführung des Probetriebes erfüllt sind. Seine Verantwortung erstreckt sich auch auf die ausreichende Stromzuführung und die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Bodens und der Gleisanlagen sowie auf den geregelten Abtransport des Fördergutes.

(3) Bei stationären Anlagen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 24

(1) Dem Lieferer obliegt während des Probetriebes die Überwachung der mechanischen und elektrischen Funktion des Gerätes.

(2) Der Lieferer hat das vom Besteller eingesetzte Führungs- und Bedienungspersonal mit den Einrichtungen und der Bedienung des Gerätes vertraut zu machen und während der Durchführung des Probetriebes hinsichtlich der richtigen Bedienung zu überwachen. Insoweit ist das Aufsichtspersonal des Lieferers gegenüber dem vom Besteller eingesetzten Bedienungspersonal weisungsberechtigt.

(3) Der aufsichtführende Richtmeister des Lieferers hat die Befugnis, bei etwa auftretenden Mängeln oder Störungen das Gerät sofort auszuschalten bzw. den Betrieb einzuschränken und erst nach Beseitigung der Störung zum weiteren Einsatz freizugeben.

§ 25

(1) Der Probetrieb soll nur einschichtig bei Tageslicht durchgeführt werden.

(2) Zu einem mehrschichtigen Probetrieb muß die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers vorliegen.

(3) Der Besteller kann während des Probetriebes vom Lieferer einen Leistungsnachweis fordern. Der Besteller hat hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(4) Der Probetrieb endet zu dem vereinbarten Termin.